



Der Schiffsführer darf nur dann einen oder mehrere Wasserskiläufer ziehen, wenn sich im Zugboot eine weitere geeignete Person für die Beobachtung des Anhangs und die zu durchzufahrende Strecke befindet.

Wasserskilaufen darf nur mit einer verkehrssicherheitstechnisch geeigneten Wasserskiausrüstung betrieben werden.

Eine Wasserskiausrüstung gilt als verkehrssicherheitstechnisch geeignet, wenn sie für die geordnete Ausübung des Wasserskilaufens über

1. ausreichenden Auftrieb,
  2. ausreichenden Aufprallschutz und
  3. ausreichende Bewegungsfreiheit
- verfügt.



Der Schiffsführer des ziehenden Fahrzeuges und die Wasserskiläufer dürfen insbesondere durch die Erzeugung von Wellenschlag oder Sogwirkung andere Verkehrsteilnehmer oder andere Personen im Wasser nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen und Ufer, Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen oder Schifffahrtszeichen nicht beschädigen.

**Zu diesem Zweck müssen bei der Vorbeifahrt** die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand, der **10 m** nicht unterschreiten darf, einhalten.

Die Wasserskiläufer müssen sich im Kielwasser des schleppenden Fahrzeuges halten, es sei denn, sie laufen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen.

## Wasserskilaufen



*... noch Fragen? Wir beraten Sie gerne!*

**Polizei Bremen**  
**Wasserschutzpolizei des Landes**  
Senator-Borttscheller-Straße 1b 27568 Bremerhaven  
[www.polizei.bremen.de](http://www.polizei.bremen.de)

**Ansprechpartner:**

**Sportschiffahrt Bremen**  
Tel.: 0421 / 362-9833 Fax: 0421 / 496-9834

**Sportschiffahrt Bremerhaven**  
Tel.: 0471 / 596-98523 Fax: 0421 / 496-98509

**E-Mail: [Sportschiffahrt@Polizei.Bremen.de](mailto:Sportschiffahrt@Polizei.Bremen.de)**



**Freigegebene Strecken auf der Binnenschiff-  
fahrtsstraße Weser, unterhalb von Petershagen,  
auf denen das Wasserskilaufen erlaubt ist:**

1. km 284,00 bis 285,83 unterer Wehram Dra-  
kenburg  
von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
2. km 327,80 bis 329,10 oberer Wehram  
Intschede  
nur vom 01.05. bis 30.09.,  
freitags und sonntags und an gesetzlichen  
Feiertagen von 10:00 bis 17:00 Uhr,  
samstags von 10:00 bis 20:00 Uhr
3. km 357,21 bis 359,2 unterhalb der  
Eisenbahnbrücke  
in den Monaten April bis Oktober jeweils von  
Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang



**Alle Strecken sind durch das blaue Tafel-  
zeichen „Wasserskistrecke“  
gekennzeichnet.**

**Auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb des Fahr-  
wassers ist das Wasserskilaufen grundsätzlich  
erlaubt.**

Gemäß den Bekanntmachungen der Wasser- und  
Schiffahrtsdirektion Nordwest ist auf der Seeschiff-  
fahrtsstraße Weser das Wasserskilaufen außerhalb  
des Fahrwassers auf folgenden Wasserflächen ver-  
boten:

1. vor den Hafenanlagen\* von Bremerhaven
2. vor den Hafenanlagen\* Blexen Titananleger bis zur  
Union Pier Norderham
3. vor den Hafenanlagen\* Klippkanne bis Brake  
(km 39,0)
4. zwischen km 27,3 (Tonnenpaar 109/112) und der  
Eisenbahnbrücke in Bremen (Grenze der  
Seeschiffahrtsstraße)

\*jeweils beide Fahrwasserseiten

Auf den übrigen Seeschiffahrtsstraßen **Hunte**,  
**Lesum** und **Wümme** sowie auf sämtlichen Gräben  
und Seen der Stadtgemeinde Bremen ist das Was-  
serskilaufen **verboten**.

**MERKE:**

Im Sinne des § 2 Wasserskiverordnung gehören zum  
Wasserskilaufen alle Betätigungen, bei denen Per-  
sonen, von einem Fahrzeug gezogen, mit oder ohne  
Wasserski oder auf **sonstigen Gegenständen** über  
das Wasser gleiten, sowie das Drachenfliegen und  
Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden  
Wasserfahrzeug

**Sonstige Gegenstände:**

Hierzu zählen nicht motorisierte Wasserbobs, Bana-  
nen, Reifen, Tube, Horse Shoe u.a.

**HINWEISE:**

**Für den See- und Binnenschiffahrtsbereich gilt:**  
Führer von Zugbooten müssen im Besitz eines Füh-  
rerscheines nach der für das Fahrtgebiet geltenden  
Sportbootführerscheinverordnung sein oder über  
einen als gleichwertig anerkannten Befähigungs-  
nachweis verfügen

Das Wasserskilaufen von mehreren Personen an  
einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest an-  
gebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen  
sowie das Parasailing dürfen nur mit der Erlaubnis  
der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung betrieben  
werden

**Verhaltensregeln**

Das Wasserskilaufen ist bei verminderter Sicht (we-  
niger als 1000 m) sowie zur Nachtzeit (Sonnenun-  
tergang bis Sonnenaufgang) verboten.

Als ziehendes Fahrzeug darf ein Wasserfahrzeug  
nur eingesetzt werden, wenn es ausreichenden  
Platz für den Beobachter bietet, um in sicherer Po-  
sition mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen,  
und über ausreichenden Platz oder Einrichtungen  
verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer bergen  
zu können.

Ein Wassermotorrad darf als ziehendes Fahrzeug  
nur eingesetzt werden, wenn es zusätzlich über  
ausreichende Kippstabilität verfügt und sein Typ in  
einer amtlichen Liste des Bundesministeriums für  
Verkehr und digitale Infrastruktur, die im Verkehrs-  
blatt bekannt gemacht wird, aufgeführt ist.